



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 16.08.2012	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-9-12-109	München, 14.01.2013

Verkehrsflughafen München; Energiezentrale Ost

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 10.04.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBl I S. 2454), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 06.08.2012, Az. 25-42-3721.1-MUC-7-12-108 (108. ÄPG), folgenden

109. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: **(109. ÄPG)**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Energiezentrale Ost für die Fernkälte- und Elektroenergieversorgung wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Plans, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligung und folgende gehobene Erlaubnisse erteilt:

- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch den Pumpensumpf in der Energiezentrale Ost nach Maßgabe des in Ziffer A.V.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)
- Die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 4881 Gemarkung Oberding für die Brauchwasserversorgung der Energiezentrale Ost nach Maßgabe des in Ziffer A.V.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen
(Ziffer V.26 PFB MUC)
- Die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG zur Benutzung der Überleitung Süd-Nord durch Einleiten von Abschlammwasser aus der Energiezentrale Ost nach Maßgabe des in Ziffer A.V.3 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.27 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Energiezentrale Ost (EZO) vom 16.08.2012, M 1 : 5.000

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Energiezentrale Ost

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Energiezentrale Ost für die Fernkälte- und Elektroenergieversorgung wird genehmigt.
2. Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 16.08.2012
 - Erläuterungsbericht Energiezentrale Ost (EZO), Grontmij GmbH, vom 09.07.2012 mit Anlagen
 - Erläuterung Neuordnung der Kälteerzeugung am Flughafen München in Zusammenhang der Errichtung der Energiezentrale Ost
 - Übersichtslageplan Energiezentrale Ost, 25.04.2012, M 1 : 5000
 - Lageplan, 29.03.2012, M 1 : 1000
 - Grundriss Untergeschoss, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Erdgeschoß, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Obergeschoss, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Dachdraufsicht, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Längsschnitt A-A, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Querschnitte B-B, C-C, 26.03.2012, M 1 : 100
 - Ansichten Ost und West, 02.07.2012, M 1 : 100
 - Ansichten Süd und Nord, 02.07.2012, M 1 : 100
 - Lageplan Energiezentrale Ost, 17.09.2012, M 1 : 1000

- Schema Kälteerzeugung Rückkühlwerke und Turbokältemaschinen, 11.07.2012, ohne Maßstab
- Lageplan Erschließung an Bestand, 02.04.2012, M 1 : 250
- Lageplan Energiezentrale Ost Darstellung der Überleitung Süd-Nord und des Abschlammwasserkanals, 17.09.2012, M 1 : 1.000
- Erläuterungsbericht Entwässerung, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, 17.07.2012
- Artenschutzbeitrag, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer, 16.07.2012
- Landschaftspflegerische Bewertung, Grünplan GmbH, 16.07.2012 mit Anlagen

IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

Es wird folgende Ziffer 14.27 eingefügt:

- | | |
|---------------|--|
| "14.27 | Energiezentrale Ost |
| 14.27.1 | Nebenbestimmungen und Hinweise zu Anforderungen des Arbeitsschutzes |
| 14.27.1.1 | Die Lichtkuppeln sind gegen Absturz von Personen zu sichern (durchtrittssicher oder Auffangvorrichtung). |
| 14.27.1.2 | Die Attika ist mindestens 1,00 m hoch auszuführen. |
| 14.27.1.3 | Dachaufstiege und Notausstiege sind zumindest ab einer Höhe von 3,00 m mit Rückenschutz auszuführen (vgl. Plan Querschnitte B-B, C-C). |
| 14.27.1.4 | Am oberen Ende des Dachaufstiegs ist eine mindestens 1,00 m hohe Haltevorrichtung anzubringen. |
| 14.27.1.5 | Hinweise: |
| 14.27.1.5.1 | Wegen fehlender Tageslichtversorgung und mangels eines zweiten Fluchtwegs dürfen die Kabelkeller Ost und West nicht als Arbeitsplatz genutzt werden. |
| 14.27.1.5.2 | Die Werkstatt ist ohne ausreichende Tageslichtversorgung, so dass dieser Raum bei kühler Witterung, wenn die |

- Tür geschlossen ist, nicht als sogenannter ständiger Arbeitsplatz geeignet ist.
- 14.27.1.5.3 Als gefangener Raum darf der Raum 1.1 ZBV nicht als Arbeitsplatz genutzt werden.
- 14.27.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 14.27.2.1 Allgemeines
- 14.27.2.1.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lager- und Abfüll- bzw. Umladeanlagen) sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 14.27.2.1.2 Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig sein oder eine entsprechende Beschichtung aufweisen und dauerhaft dicht sein.
- 14.27.2.1.3 Austretende wassergefährdende Stoffe und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- 14.27.2.1.4 Für sämtliche Anlagen der Gefährdungsstufe B (Lagerbereich mit Dispergator und Inhibitor) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

- 14.27.2.2 Lageranlagen
- 14.27.2.2.1 Die Behälter mit Dispergator sowie Inhibitor müssen oberhalb einer dauerhaft stoffundurchlässigen Rückhaltefläche aufgestellt werden, die mindestens das Volumen des größten Behälters zurückhalten kann (Inhibitor mit 1.500 Liter).
- 14.27.2.2.2 Die Rückhaltefläche ist alternativ durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte oder mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen. Notwendige Maßnahmen sind zu veranlassen.
- 14.27.2.2.3 Die an den Dosierbehältern beginnenden einwandigen Leitungen, die in die Dosierleitung münden, müssen oberhalb dieser Rückhaltefläche verlegt werden, damit etwaige Leckagen der Rohrleitungen ebenfalls zurückgehalten werden.
- 14.27.2.3 Abfüllanlagen
- 14.27.2.3.1 Der Abfüllplatz für Schwefelsäure sowie die gesamte Rückhalteeinrichtung bis zum Schieber im Entwässerungssystem müssen dauerhaft dicht und gegen die anfallenden Flüssigkeiten beständig sein.
- 14.27.2.3.2 Der Abfüllplatz für Schwefelsäure außerhalb muss mindestens den Wirkungsbereich umfassen und durch entsprechendes Gefälle vom umliegenden Gelände abgegrenzt sein. Der Wirkungsbereich umfasst beiderseits der Schlauchführungslinie 2,5 m und um die Anschlussstutzen am Gebäude sowie am Tankfahrzeug einen Kreis mit einem Radius von 2,5 m. Die an den Abfüllplatz angrenzende Wand muss so als Spritzschutzwand ausgebildet sein, dass dort antreffende Flüssigkeit vollständig auf den Abfüllplatz und somit zur Rückhaltung geleitet wird.

- 14.27.2.3.3 Das Rückhaltevolumen muss mindestens die maximale Befüllmenge in Liter/Minute * 5 Minuten (z.B. 400 Liter bei max. 80 Liter/Min. * 5 Min.) betragen.
- 14.27.2.3.4 Beim Füllstützen am Gebäude muss ein Schild mit dem Wortlaut angebracht werden: „Befüllung des Schwefelsäurebehälters nur bei geschlossenem Schieber!“
- 14.27.3 Nebenbestimmungen und Hinweise zu Anforderungen des Naturschutzes
 - 14.27.3.1 Während der Bauphase sind Boden, Grund- und Oberflächenwasser entsprechend der einschlägigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben durch Schutzvorkehrungen vor dem Eintrag von wasser- und bodengefährdenden Stoffen wie Benzin und Öl zu sichern und Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen zu minimieren.
 - 14.27.3.2 Die im Zuge im Zuge der Baumaßnahmen zu beseitigenden Bäume sind innerhalb des Flughafengeländes zu verpflanzen.
 - 14.27.3.3 Die Bäume dürfen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02 eines jeden Jahres beseitigt bzw. verpflanzt werden.
- 14.27.4 Nebenbestimmungen und Hinweise zu Anforderungen des Immissionsschutzes
 - 14.27.4.1 Lärmschutz
 - 14.27.4.1.1 Maßgebliche Abweichungen von in den Antragsunterlagen enthaltenen immissionsrelevanten Angaben und Bedingungen sind nur zulässig, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
 - 14.27.4.1.2 Lärmverursachende Maschinen und Aggregate sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik sowie gemäß den Herstellerangaben zu errichten, zu betreiben und zu warten.

- 14.27.4.1.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 14.27.4.1.4 Hinweis
Mess- und Beurteilungsgrundlage bezüglich des Lärmschutzes ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.
- 14.27.4.2 Luftreinhaltung
- 14.27.4.2.1 Der Einsatz des Kältemittels 1,1,2-Tetrafluorethan (R134a) ist nur im geschlossenen System zulässig.

Durch geeignete Maßnahmen – wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen – ist sicherzustellen, dass Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.
- 14.27.4.2.2 Um dampf- oder gasförmige Leckverluste des Kältemittels 1,1,2-Tetrafluorethan (R134a) weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf die technisch unbedingt erforderliche Anzahl zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind, ebenso wie für die Durchführungen von Absperrarmaturen, dem Stand der Technik entsprechende hochwertige Dichtungen zu verwenden.
- 14.27.4.2.3 Bei der Förderung und Handhabung des Kältemittels 1,1,2-Tetrafluorethan (R134a) sind die einschlägigen Anforderungen nach Nr. 5.2 6 der TA Luft zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen einzuhalten, insbesondere sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmpumpen, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trocken laufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 14.27.4.2.4 Die im Betrieb anfallenden Abfälle (Chemikalienreste, Schmiermittel, Gebinde, Verpackungsmaterial, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung ...) sind soweit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

V Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) 2 (Gehobene Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser)

1 Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1.1 Änderungen in Ziffer V.6.1

Die Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird durch folgende Zeile ergänzt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
105	Pumpensumpf der Energiezentrale Ost	109. ÄPG 14.01.2013	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Energiezentrale Ost (EZO) vom 16.08.2012, M 1 : 5.000

1.2 Änderungen in Ziffer V.6.2.9

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 PFB MUC wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„-Pumpensumpf der Energiezentrale Ost“

2 **Einfügung einer Ziffer V.26 (Grundwasserentnahme zum Zwecke der Brauchwasserversorgung der Energiezentrale Ost)**

In Abschnitt V. wird folgende Ziffer V.26 eingefügt:

- "26 Gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG zum Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 4881 Gemarkung Oberding für die Brauchwasserversorgung der Energiezentrale Ost**
- 26.1 Der Flughafen München GmbH wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstück Fl.Nr. 4881 der Gemarkung Oberding für die Brauchwasserversorgung der Energiezentrale Ost erteilt. Die Koordinaten der Entnahmestelle (Gauss Krüger 12°) sind: Rechtswert: 4485339; Hochwert: 5358003.
- 26.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag vom 16.08.2012
 - Erläuterungsbericht Energiezentrale Ost (EZO), Grontmij GmbH, vom 09.07.2012
 - Antrag auf Erlaubnis der Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken nach §§ 3 und 8 WHG, Brunnen EZO 3320Br und 3321Br, Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, 23.03.2012
- 26.3 Gegenstand der Erlaubnis
- Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Brauchwasserversorgung der Energiezentrale Ost.
- 26.4 Beschreibung der Benutzungsanlage
- Die Anlagen zur Gewässerbenutzung bestehen aus zwei Quartärbrunnen mit Tauchpumpen und einem Pufferbehälter. Die Anlagen und deren Funktionsweise sind in den Antragsunterlagen beschrieben.

26.5 Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

26.5.1 Allgemeines

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Grundwasserverordnung) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

26.5.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 4881 der Gemarkung Oberding bis zu maximal 60 l/s, 2.100 m³/d und insgesamt 220.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

26.5.3 Verwendung des geförderten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Das entnommene Wasser darf nur für die Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität erfordern.

An den Entnahmestellen sind dauerhafte Hinweisschilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen; das Entnehmen von Wasser darf nur mit einem Steckschlüssel möglich sein.

Auf eine sparsame Wasserverwendung ist zu achten.

26.5.4 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die Wasserspiegelmessungen

müssen bei gleichbleibenden Randbedingungen erfolgen, die mit dem Wasserwirtschaftsamt München festzulegen sind.

26.5.5 Fachpersonal

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Luftamt Südbayern sowie dem Wasserwirtschaftsamt München sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift, E-Mail und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden fortlaufend zu informieren.

26.5.6 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahme sowie die Auflassung des Brunnens sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Luftamt Südbayern mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

26.5.7 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

26.5.8 Rückbau nicht mehr genutzter Brunnen

Soweit der Brunnen nicht mehr

- zur beantragten Wassergewinnung

- zur Notwasserversorgung im Sinne des Wassersicherungsgesetzes
- als Messstelle des Bayer. Landesgrundwasserdienstes genutzt wird

ist ein ordnungsgemäßer Rückbau erforderlich. Der Rückbau der Brunnen hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Die Maßnahme ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig.

3 **Einfügung einer Ziffer V.27 (Einleitung von Abschlammwasser in die Überleitung Süd-Nord)**

In Abschnitt V. wird folgende Ziffer V.27 eingefügt:

- "27 Gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG zur Benutzung der Überleitung Süd-Nord durch Einleiten von Abschlammwasser aus der Energiezentrale Ost**
- 27.1 Der Flughafen München GmbH wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Überleitung Süd-Nord durch Einleiten von Abschlammwasser (Abwasser) aus der Energiezentrale Ost erteilt.
- 27.2 Zweck der Gewässerbenutzung
Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Klimakälteerzeugung.
- 27.3 Der gehobenen Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag vom 16.08.2012
 - Erläuterungsbericht Energiezentrale Ost (EZO) Flughafen München, Grontmij GmbH, vom 09.07.2012 mit Anlagen
 - Erläuterungsbericht Entwässerung Energiezentrale Ost (EZO), Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 24.07.2012
 - Schema Kälteerzeugung, Rückkühlwerke und Turbo-kältemaschinen, Grontmij GmbH, vom 11.07.2012

- Erläuterung Neuordnung der Kälteerzeugung am Flughafen München in Zusammenhang der Errichtung der Energiezentrale Ost
- Lageplan Energiezentrale Ost Darstellung der Überleitung Süd-Nord und des Abschlämmwasserkanals, 17.09.2012, M 1 : 1.000

27.4 Beschreibung der Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen bestehen im Wesentlichen aus dem Ableitungskanal DN 250 zur Einleitungsstelle.

Das Abwasser wird ohne weitere Behandlung auf dem Grundstück Fl.Nr. 4881 Gemarkung Oberding bei km 1 + 370 in die Überleitung Süd-Nord eingeleitet.

27.5 Dauer der Erlaubnis
Die Erlaubnis endet abweichend von der allgemeinen Befristung am 31.12.2032.

27.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

27.6.1 Nebenbestimmungen für die Abwassereinleitung

27.6.1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung
Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

27.6.1.1.1 Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert
Bei der Überwachungsstelle (Probenahmestelle Ableitungskanal) dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	50	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	1.200	m ³ /d
Temperatur	35	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Hinsichtlich der Temperatur sind die Nebenbestimmungen Ziffer 27.6.1.1.3 und Ziffer 27.6.1.1.4 zu beachten.

27.6.1.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Sulfat	qualifizierte Stichprobe	700 mg/l
Chlorid	qualifizierte Stichprobe	200 mg/l
Natrium	qualifizierte Stichprobe	150 mg/l
Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Zink	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
CSB	qualifizierte Stichprobe	40 mg/l
Phosphor	qualifizierte Stichprobe	3 mg/l
Stickstoff ges. (N _{ges}) ¹⁾	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
AOX ²⁾	Stichprobe	0,15 mg/l

¹⁾ Summe aus NH₄-N, NO₃-N und NO₂-N

²⁾ Adsorbierbare organisch gebundene Halogene

Für den Parameter AOX ist jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen. Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die übrigen Parameter sind aus der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

27.6.1.1.3 Anforderungen an die Gewässertemperatur

Die Gewässertemperatur darf unter der Annahme einer vollständigen Durchmischung mit dem eingeleiteten Abschlämmwasser einen Wert von 20 °C nicht überschreiten.

27.6.1.1.4 Anforderungen an die Gewässeraufwärmspanne

Die Aufwärmspanne des Gewässers darf unter der Annahme einer vollständigen Durchmischung mit dem eingeleiteten Abschlämmwasser einen Wert von 1,5 K nicht überschreiten.

- 27.6.1.2 Probenahme und Probenvorbehandlung
- Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 27.6.1.1.2.
- Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, für den jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.
- Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter Ziffer 27.6.1.3 genannten Analysen- und Messverfahren.
- Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
- 27.6.1.3 Analysen- und Messverfahren
- Den Werten in Ziffer 27.6.1.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.
- 27.6.1.4 Hinweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung
- 27.6.1.4.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV
- Die in Ziffer 27.6.1.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

- 27.6.1.4.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV
Als Konzentrationswerte in Ziffer 27.6.1.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- 27.6.1.4.3 Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV
Ist ein in Ziffer 27.6.1.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 27.6.1.4.4 Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV
Für die Einhaltung eines in Ziffer 27.6.1.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.
- 27.6.1.4.5 Regelung gemäß § 6 Abs. 3 AbwV
Ein in Ziffer 27.6.1.1 festgesetzter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Regelung in Ziffer 27.6.1.4.3 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

- 27.6.2 Nebenbestimmungen für die Errichtung der Abwasseranlagen
- 27.6.2.1 Bauausführung der Abwasserbehandlungsanlage
 - 27.6.2.1.1 Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.
 - 27.6.2.1.2 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.
 - 27.6.2.2 Bauausführung der Entwässerungsanlagen
Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 27.6.1.4.5 durchgeführt werden können.
 - 27.6.2.3 Bauausführung Probenahmeeinrichtungen
Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.
 - 27.6.2.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen
An den unter Ziffer 27.6.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
 - 27.6.2.5 Auf eine Bauabnahme der Anlage nach Art. 61 BayWG wird verzichtet.
- 27.6.3 Nebenbestimmungen für den Betrieb der Abwasseranlagen
 - 27.6.3.1 Abwassersammlung und -behandlung
Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

- 27.6.3.2 Personal
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 27.6.3.3 Geräte
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 27.6.3.4 Betriebsvorschrift
Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 27.6.3.5 Rückstellproben bei Chargenanlagen
Die Unternehmerin hat vom Ablauf jeder Charge nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtabschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C bis zur nächsten Chargenbehandlung in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- 27.6.3.6 Gewässerschutzbeauftragter
Die FMG hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 27.6.4 Nebenbestimmungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Messvorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

27.6.5 Auflagen für die Eigenüberwachung

27.6.5.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen: Kontinuierliche Messung der Wassertemperatur oberhalb und unterhalb der Einleitung (nach ausreichender Durchmischung) im Süd-Nord-Überleiter.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

27.6.5.2 Dichtheitsüberwachung

Bei den Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜVz. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

- 27.6.6 Hinweis für die Unterhaltung des Gewässers
Durch die Abwassereinleitung ergibt sich keine Änderung der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin.
- 27.6.7 Anzeige- und Informationspflichten
- 27.6.7.1 Wesentliche Änderungen
Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Abwassermengen, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen,

der dem Bescheid zugrunde gelegten Kühlkapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

27.6.7.2 Betriebseinstellung

Die Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

27.6.7.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach 27.6.3.4 ist dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

27.6.7.4 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -Vollendung sind dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

27.7 Hinweise zur Wasserabgabe

27.7.1 Abgabepflicht

Für das Einleiten des Abwassers hat die Flughafen München GmbH eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten, soweit die Schädlichkeit über eine Vorbelastung des Wassers bei der Entnahme (Grundwasser) hinausgeht.

27.7.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Abwassers für die Einleitstelle

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter 27.6.1.1 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor und Kupfer zugrunde gelegt. Für AOX besteht

wegen Unterschreitens des Schwellenwertes (Jahresmenge) keine Abgabepflicht).

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt 50.000 m³.

Eine Vorbelastung kann erst nach Antragstellung durch die Flughafen München GmbH berücksichtigt werden.

27.7.3

Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird von der zuständigen Behörde in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 4.500,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 3.549,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 8.049,-- €)

B Sachverhalt

I Derzeitige Sach- und Rechtslage

Für den Verkehrsflughafen München wurde mit dem 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 (65. ÄPFB), Az. 315 FM-98/0-65, u. a. die Erweiterung des Vorfeldes Ost um die Ramp 3 und der Ausbau der östlich des Terminals 2 liegenden Gepäcksortierhalle zu einem Passagierabfertigungsgebäude (Satellit) fachplanungsrechtlich zugelassen. Ebenfalls mit dem 65. ÄPFB wurde im Bereich nördlich des Hangars 10 eine Hochbaufläche „SF“ (sonstige Flughafen-dienste) zugelassen, auf der eine Energiezentrale zur Abdeckung des Energiebedarfs der auf dem Vorfeld Ost gelegenen Anlagen, insbesondere des Satellitengebäudes, errichtet werden darf. Auf dieser Hochbaufläche „SF“ dürfen Gebäude mit einer Baumasse von 0,03 Mio. m³ und einer Höhe von bis zu 10 m errichtet werden. Von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit abgesehen sind die Errichtung und der Betrieb der technischen Anlagen für die Energieversorgung nicht Gegenstand des 65. ÄPFB.

Die Energiezentrale wurde bisher nicht errichtet. Zur Deckung des Kältebedarfs für die derzeit im östlichen Flughafenbereich gelegenen Anlagen (Terminal 2, Gepäcksortierhalle) wird seit Sommer 2003 östlich der Feuerwache Nord eine Temporäre Kältezentrale (TKZ) betrieben.

Im Jahr 2011 wurde mit dem Bau des Satelliten begonnen. Die Inbetriebnahme des Satelliten soll im Jahr 2015 erfolgen.

II Antrag

Nunmehr beabsichtigt die FMG, auf der bereits planfestgestellten Hochbaufläche „SF“ eine Energiezentrale Ost für die Versorgung u. a. des im Jahre 2015 in Betrieb gehenden Satellitengebäudes mit Klimakälte und Elektroenergie zu errichten.

Mit Schreiben vom 16.08.2012 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale Ost für die Fernkälte- und Elektroenergieversorgung der Anlagen am Vorfeld Ost nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen. In das Gebäude der Energiezentrale Ost sollen die für die Elektroenergieversor-

gung notwendigen technischen Einrichtungen, u. a. die Hauptschaltanlage II für das Normalnetz (NN II) und die Allgemeine Ersatzstrom-Versorgung (AEV II) sowie die Transformatoren der Kältemaschinen untergebracht werden. Für die (Nach-)Speisung des Kühlkreislaufes der Klimakälteversorgung ist die Verwendung von Grundwasser beabsichtigt, das über zwei in der Nähe der Energiezentrale Ost zu errichtende Brauchwasserbrunnen dem quartären Grundwasserstockwerk entnommen werden soll. Überschüssiges Abschlämmwasser aus dem Kühlkreislauf soll in die Überleitung Süd-Nord eingeleitet werden. Die FMG hat zur Umsetzung ihres Vorhabens folgende Einzelanträge nach dem Wasserrecht gestellt:

- die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zu Brauchwasserzecken in der Energiezentrale Ost mit einer maximalen Jahresentnahme von 220.000 m³/a, einer maximalen Tagesentnahme von 2.100 m³/d und einer maximalen Momentanentnahme von 216 m³/h bzw. 60 l/s nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 10 und § 15 WHG.
- die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Einleiten des aus der Energiezentrale Ost stammenden Abschlämmwassers in die Überleitung Süd-Nord bei km 1+370 mit einem maximalen Tagesabfluss von 1.200 m³/d und einem maximalen Momentanabfluss von 50 m³/h bzw. 14 l/s nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 und § 15 WHG.
- die wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach § 8 und § 10 WHG für den Pumpensumpf in der Energiezentrale Ost

Neben dem Antrag vom 16.08.2012 wurden mit Schreiben vom 23.10.2012 und E-Mail vom 12.11.2012 weitere Unterlagen nachgereicht bzw. ergänzende Angaben gemacht. Es wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht und Gutachten:

- Erläuterungsbericht Energiezentrale Ost (EZO), Grontmij GmbH, vom 09.07.2012 mit Anlagen:
 - Anlage 1 Nachweise Niederschlagswasser
 - Anlage 2 Nachweis Schmutzwasser
 - Anlage 3 Sicherheitsdatenblätter
 - Anlage 4 Unbedenklichkeitserklärungen NALCO
 - Anlage 5 Wasseranalysen
 - Anhang „Gutachterliche Stellungnahme zum geplanten Gebäude für die Energiezentrale Ost“, Dr. Blasy- Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, 16.07.2012

- Erläuterung Neuordnung der Kälteerzeugung am Flughafen München in Zusammenhang der Errichtung der Energiezentrale Ost
- Antrag auf Erlaubnis der Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken nach §§ 3 und 8 WHG, Brunnen EZO 3320Br und 3321 Br, Dr. Blasy - Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, 23.03.2012 mit Anlagen
- Erläuterungsbericht Entwässerung, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, 17.07.2012
- Artenschutzbeitrag, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer, 16.07.2012
- Landschaftspflegerische Bewertung, Grünplan GmbH, 16.07.2012 mit Anlagen

Pläne und Schemata:

- Übersichtslageplan Energiezentrale Ost, 25.04.2012, M 1 : 5000
- Lageplan, 29.03.2012, M 1 : 1000
- Grundriss Untergeschoss, 26.03.2012, M 1 : 100
- Grundriss Erdgeschoß, 26.03.2012, M 1 : 100
- Grundriss Obergeschoss, 26.03.2012, M 1 : 100
- Grundriss Dachdraufsicht, 26.03.2012, M 1 : 100
- Längsschnitt A-A, 26.03.2012, M 1 : 100
- Querschnitte B-B, C-C, 26.03.2012, M 1 : 100
- Ansichten Ost und West, 02.07.2012, M 1 : 100
- Ansichten Süd und Nord, 02.07.2012, M 1 : 100
- Schema Kälteerzeugung Rückkühlwerke und Turbokältemaschinen, 11.07.2012, ohne Maßstab
- Lageplan Erschließung an Bestand, 02.04.2012, M 1 : 250
- Lageplan Energiezentrale Ost Darstellung der Überleitung Süd-Nord und des Abschlämmwasserkanals, 17.09.2012, M 1 : 1.000

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 16.08.2012 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Gemeinde Oberding
- Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Zu der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zur Grundwasserentnahme führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Die beantragte Wasserentnahme ist für den Betrieb der Kälteanlage im geplanten Vollausbau erforderlich. Das Gewinnungsgebiet befindet sich in der nördlichen Münchner Schotterebene. Die Brunnen erschließen Grundwasser aus sandig-kiesigen Abschnitten des oberen, quartären Grundwasserstockwerks, die zumindest bis 10 m unter Gelände reichen. Das Grundwasservorkommen ist ungespannt und wird bei ca. 3 m unter Geländeoberkante angetroffen. Der geplante Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Entnahme von Grundwasser stellt einen mengenmäßigen Eingriff in den Grundwasservorrat dar. Unter Berücksichtigung der benachbarten Entnahmen kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf durch das nutzbare Grundwasserdargebot gedeckt werden kann. Mit der beantragten Grundwasserentnahme sind keine nachteiligen Wirkungen auf Wasserversorgungsanlagen oder weitere Dritte zu erwarten. Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Bereiche außerhalb des Flughafens werden durch die Grundwasserregelung für den Flughafen München, hier insbesondere durch den Entwässerungsgraben Nordost und die Wiederversickerungsanlagen nördlich des Flughafengeländes verhindert. Die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis wird mit im Einzelnen aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet.

Zu der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch den Pumpensumpf der Energiezentrale Ost führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Der Pumpensumpf bindet in den Grundwasserleiter ein verringert dessen Querschnitt in unbedeutendem Ausmaß. Eine Um- und Unterströmung der Bauwerke nach Fertigstellung ist gegeben. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Zu der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von Abschlammwasser aus der Energiezentrale Ost in die Überleitung Süd-Nord teilt das **Wasserwirtschaftsamt München** mit, dass auch insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Abwasser an der Einleitstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen und der Abwassertemperatur. Bei Berücksichtigung von im Einzelnen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen können die Einwirkungen auf das Gewässer so begrenzt werden, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG sowie die Grundsätze der Abwasserbehandlung gemäß § 55 WHG eingehalten werden und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG der Erlaubnis nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für die in § 12 WHG genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie für die in § 57 WHG genannten besonderen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung). Zu der von der **Fachberatung für Fischerei** geäußerten Befürchtung, dass die zur Einleitung benutzten Gewässer zumindest zeitweilig Konditionierungsmittelkonzentrationen erreichen, die als schädigend für die Gewässerbiologie insgesamt und in Sonderheit für die Fische zu betrachten wären sowie zu der damit verbundenen Forderung, das Abschlammwasser in den Schmutzwasserkanal und damit zur Kläranlage Eitting einzuleiten, hat das **Wasserwirtschaftsamt München** nach nochmaliger Prüfung unter Heranziehung ergänzend eingeholter Informationen eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. In dieser wird ausgeführt, dass das Biozid NALCO STABREX ST40 sowohl hinsichtlich seiner Inhaltsstoffe als auch der daraus resultierenden Gehalte im Abschlammwasser den Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) entspricht. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Verdünnung in der Überleitung Süd-Nord von 1:18 wird der NOEC-Wert (no effect concentration) für Regenbogenforellen (1,3 mg/l) gemäß Sicherheitsdatenblatt Seite 7 deutlich unterschritten. Auch hinsichtlich des Inhibitors NALCO 3DT250 ist unter Berücksichtigung der eingesetzten Mengen bei allen Komponenten festzustellen, dass die kritischen Werte in Bezug auf die aquatische Ökotoxizität weit unterschritten werden. Zur geforderten Einleitung des Abschlammwassers in den Schmutzwasserkanal wird klargestellt, dass es sich beim Abschlammwasser nicht um behandlungsbedürftiges Abwasser handelt, so dass keine weitere Behandlung zu fordern ist. Die Einleitung in eine große kommunale Abwasseranlage bedingt neben der Verdünnung

keine Reinigung, da die Inhaltsstoffe (hauptsächlich aufkonzentrierte Mineralien des Grundwassers) dort nicht abgebaut werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der beantragte Benutzungsumfang im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding** hat mitgeteilt, dass das Vorhaben eine Reihe von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum Gegenstand hat. Zu diesen ausschließlich oberirdisch zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen gehören die Lageranlagen zur Lagerung flüssiger Stoffe für die Kühlwasseraufbereitung, Abfüllanlagen zum Befüllen der Lageranlagen, bestimmte verbindende Rohrleitungen und die Turbokältemaschinen mit dem darin befindlichen Kältemittel und Turbinenöl. Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern im Einzelnen genannte Auflagen und besondere Hinweise berücksichtigt werden und das Vorhaben gemäß der Planung (einschließlich der nachgereichten E-Mail vom 12.11.12) ausgeführt wird. Seitens der **unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde ausgeführt, dass eine eingriffsrechtliche Behandlung nicht erforderlich ist, weil dies bereits im Rahmen der Feststellung des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung (65. ÄPFB) geschehen ist. Auch werden durch die Brauchwasserentnahme keine signifikanten Auswirkungen auf die Flughafenwiesen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ verursacht. Die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung hat keine Anhaltspunkte für einen nachteiligen Einfluss auf wert bestimmende Arten ergeben. Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die (bereits bestehenden) fachplanungsrechtlichen Festsetzungen durch das Vorhaben im Hinblick auf Bauhöhe bzw. Baumasse eingehalten werden. Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben keine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 4 BImSchG zum Gegenstand hat. Der Betreiber der Anlage hat nur die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu erfüllen, wobei hier als Beurteilungsgrundlage für schädliche Umwelteinwirkungen die TA Lärm und die TA Luft einschlägig sind. Zu den von den Trafos, den Kältemaschinen und den Rückkühlwerken der Energiezentrale Ost ausgehenden Lärmemissionen stellt die Immissionsschutzbehörde fest, dass diese am maßgeblichen Immissionsort, der sich im Abstand von ca. 1.600 m zum Vorhaben befindet, zu keiner Überschreitung der maßgeblichen Werte der TA Lärm führen. Zur Luftreinhaltung wird ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang allein das zum Einsatz kommende Kältemittel

1,1,2-Tetrafluorethan und die für die Behandlung und Aufbereitung des Kühlwassers bzw. zum Korrosionsschutz eingesetzten Chemikalien von Interesse sind, diese bei bestimmungsgemäßen Betrieb jedoch keine relevanten Emissionen erwarten lassen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und fachgerechter Entsorgung, ist mit keinem relevanten Abfall-Anfall zu rechnen. Dem Vorhaben wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht unter im Einzelnen genannten Auflagen und Hinweisen zugestimmt. Die **Wasserbehörde im Landratsamt Erding** hat zu den o. g. wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen auf baulichen Arbeitsschutz überprüft wurden. Insoweit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn im Einzelnen genannte Arbeitsschutzanforderungen und Hinweise berücksichtigt werden. Erlaubnispflichtige Anlagen i. S. d. § 13 BetrSichV sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben naturschutzfachlich keine Einwendungen bestehen.

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 457,90 m ü. NN (11,90 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestehen. Eventuell beim Bau der Anlage zum Einsatz kommende Kräne müssen gesondert beantragt werden.

Seitens des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** wurde entschieden, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) der Errichtung der Energiezentrale Ost nicht entgegensteht.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Dies wurde bereits rechtskräftig mit dem 65. ÄPFB durch die Zulassung einer Hochbaufläche „SF“ (sonstige Flughafendienste) für eine Energiezentrale zur Abdeckung des Energiebedarfs der auf dem Vorfeld Ost gelegenen Anlagen entschieden. Passagierabfertigungsgebäude einschließlich der diesen zugeordneten Funktionsgebäude gehören als Einrichtungen, die unmittelbar der Abwicklung des Flugbetriebs dienen, unzweifelhaft zu nach Luftverkehrsrecht planfeststellungspflichtigen bzw. –fähigen Flugplatzanlagen i. S. d. § 8 LuftVG.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich des Baus und Betriebs der Energiezentrale Ost liegen nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Eine nach § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen von Grundwasser) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beabsichtigte Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken nach Einschätzung des Luftamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme wurden anhand der Merkmale des Vorhabens und des Vorhabensstandortes beurteilt (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG). Insoweit wird auf die sich in den Antragsunterlagen befindliche Umweltvorprüfung „Brauchwassernutzung EZO Brunnen 3320Br und 3321Br“ der Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 23.02.2012 (Anlage 07 des Wasserrechtsantrags auf Erlaubnis der Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken Brunnen EZO gleichen Datums) hingewiesen, deren Inhalte sich das Luftamt zu eigen macht. Der Erläuterungsbericht ist plausibel und nachvollziehbar. Die darin enthaltenen Aussagen, Feststellungen und Wertungen einschließlich der Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen wurden

von keinem der beteiligten Träger öffentlicher Belange in Zweifel gezogen bzw. bemängelt. Die Umweltvorprüfung kommt zusammenfassend zu der Einschätzung, dass die Merkmale des Standortes bzw. die zu berücksichtigenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien aufgrund der Vorhabensmerkmale bzw. der Wirkfaktoren des Vorhabens (Grundwasserentnahme) meist nicht betroffen sind. Eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung auf die ausgedehnten Flughafenwiesen im Bereich der nahe gelegenen Nordbahn des Flughafens, die auch Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ sind, hat zu der Erkenntnis geführt, dass die in sehr geringen Teilflächen des potenziellen Wirkbereichs (definiert als Absenkung des Grundwasserspiegels innerhalb einer berechneten 10 cm-Linie) vorhandenen schützenswerten Flughafenwiesen potenziell zwar eine hohe Bedeutung für die Fauna haben. In dem hier relevanten Bereich im Umfeld des Technikbereichs „Allgemeine Luftfahrt“ sind jedoch aufgrund der dort bereits vorhandenen Kulissenwirkungen der Gebäude, der Störungen durch den Flugbetrieb und durch menschliche Aktivitäten offenbar keine Habitat- und Lebensraumfunktionen für wert bestimmende Brutvogelarten gegeben. Eine besondere Bedeutung der im potenziellen Wirkraum befindlichen Wiesenfläche für Pflanzenarten ist hier ebenfalls nicht festzustellen. Maßgebliche schutzgutübergreifende Umweltwirkungen (Wechselwirkungen) des Vorhabens und auch mögliche erhebliche Wirkungsüberlagerungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht erkennbar. Dem schließt sich das Luftamt an.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben worden.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgegangen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Bereiche außerhalb des Flughafens werden durch die vorhandene Grundwasserregelung, hier insbesondere durch den Entwässerungsgraben Nordost und die Wiederversickerungsanlagen im Norden des Flughafens verhindert. Durch die Einleitung des Abschlammwassers in die Überleitung Süd-Nord wird die durch einzelne Wasserrechte der FMG zugestandene maximal zulässige Menge der in die Gräben nördlich des Flughafens verteilten Wassermengen nicht überschritten bzw. verändert. Auch eine beachtliche qualitative Änderung des nach Norden abfließenden Wassers kann zu keine Beeinträchtigung von Rechten Dritter führen. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012, GVBI S. 656) sachlich und örtlich zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Bewilligung und die gehobenen Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

III Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlichrechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen

1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

1.1 Ständiges Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der tiefgründenden Bauwerke im Bereich der Energiezentrale Ost (Pumpensumpf) verursachten Auswirkungen auf

den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung und dem Betrieb der Energiezentrale Ost. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass durch den Pumpensumpf mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu rechnen ist. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

1.2 Entnahme von Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer V.2 (Ziffer V.26 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen erfüllt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) und bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse für die Grundwasserentnah-

me zu Brauchwasserzwecken wird bejaht, weil durch die Entnahme oberflächennahen quartären Grundwassers das besonders schutzbedürftige tertiäre Grundwasser (Trinkwasser) geschont und damit die öffentliche Wasserversorgung durch den ZVzWV Moosrain entlastet wird (Art. 15 Abs. 1 WHG). Die Gewässerbenutzung dient der Brauchwasserversorgung des Kühlwasserkreislaufs der Klimakälteversorgung, so dass das genutzte Wasser keine Trinkwasserqualität besitzen muss. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf Bereiche außerhalb des Flughafens hat. Diese werden durch die sog. Grundwasserregelung für den Flughafen München, insbesondere hier durch den Entwässerungsgraben Nordost und die Wiederversickerungsanlagen im Norden des Flughafens verhindert. Auch die Wasserversorgungsanlage des ZVzWV Moosrain ist nicht betroffen. Die Grundwasserentnahme hindert auch nicht die Einhaltung der in § 47 WHG aufgelisteten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser. Zwar hat jede Grundwasserentnahme Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers) und auf das Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG – Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung). Da der „mengenmäßige Zustand“ jedoch eine Bezeichnung des Ausmaßes ist, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, liegt insoweit eine nachteilige Veränderung nur vor, wenn der konkrete Grundwasserkörper insgesamt – bezogen auf den Parameter „Grundwasserspiegel“ – mengenmäßig verringert wird. Dies ist bei der erlaubten maximalen jährlichen Entnahmemenge von 220.000 m³, die im Vergleich zum gesamten quartären Grundwasserkörper der Münchner Schotterebene mit einer Grundwassermächtigkeit von 6,5 m verschwindend gering ist, nicht der Fall. Der Grundwasserspiegel wird nur in einem relativ kleinen Umkreis um die Entnahmestelle örtlich abgesenkt. Auch das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung bleibt – bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper – gewährleistet. Der betroffene oberflächennahe quartäre

Hauptgrundwasserleiter besitzt eine hohe Grundwasserneubildungsquote. Über ihn liegen – gerade für das Gebiet des Flughafens München – relativ genaue Vorstellungen über die hydrogeologischen Daten vor, so dass das Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich der Wasserbilanz des Vorhabens zu der Feststellung kommt, dass die beantragte Grundwasserentnahme aufgrund der Nutzungsstruktur, auch unter Berücksichtigung benachbarter Entnahmen nach heutiger Kenntnis gedeckt ist. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V. PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030.

1.3 Einleiten von Abschlammwasser aus der Energiezentrale Ost in die Überleitung Süd-Nord

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer V.3 (Ziffer V.27 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Einleitung des aus der Energiezentrale Ost stammenden Abschlammwassers in die Überleitung Süd-Nord (oberirdisches Gewässer, das im Einleitungsbereich verrohrt ist) erfüllt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand (Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer) und bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Der Erteilung einer Bewilligung steht bereits § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG entgegen. Das öffentliche Interesse für die Einleitung des Abschlammwassers in die Überleitung Süd-Nord wird bejaht, weil für die FMG ein berechtigtes Interesse besteht, eine gegenüber einer beschränkten Erlaubnis gesicherte Rechtsposition zu besitzen, um die Energiezentrale Ost und damit die Passagierabfertigungsanlagen im Bereich des Vorfeldes Ost, die als Bestandteile des Verkehrsflughafen München wiederum im öffentlichen Interesse betrieben werden, betreiben zu können (§ 15 Abs. 1 WHG). Eine – als Alternative vorstellbare – Einleitung des Abschlammwassers in die kommunale Abwasseranlage des AZV Erdinger Moos würde dagegen öffentlichen Interessen an dem Betrieb dieser Abwasseranlage widersprechen, da es sich bei dem Abschlammwasser um nicht behandlungsbedürftiges Abwasser handelt und damit keine weitere Behandlung zu fordern ist. Die Einleitung in eine große kommunale Abwasseranlage würde neben der Verdünnung auch keine Reinigungswirkung haben, da die

Inhaltsstoffe (hauptsächlich aufkonzentrierte Mineralien des Grundwassers) dort nicht abgebaut werden. Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abschlammwassers aus der Kälteklimaerzeugung. Dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamt im wasserrechtlichen Verfahren kann entnommen werden, dass der Erlaubniserteilung keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegenstehen. Auch werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), die Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) und die besonderen Voraussetzungen einer Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) beachtet bzw. diese liegen vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes hat ergeben, dass bei Berücksichtigung bestimmter, im Einzelnen genannter Inhalts- und Nebenbestimmungen die Einwirkungen der Abschlammwassereinleitung auf das Gewässer so begrenzt werden können, dass eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Ebenso hat die fachliche Prüfung der laut Antragsunterlagen vorgesehenen Sammlung und Ableitung des Abwassers ergeben, dass bei Berücksichtigung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden können. Die mit der Direkteinleitung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Abwasser an der Einleitstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen und der Abwassertemperatur. Die von der Fachberatung für Fischerei geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit den im Abschlammwasser enthaltenen Konditionierungsmitteln sowie wegen fehlender Angaben in den Antragsunterlagen sich ergebender Unsicherheiten hinsichtlich einer potentiellen Schädigung der Gewässerbiologie hat das Wasserwirtschaftsamt veranlasst, diese Thematik ergänzend und eingehend zu prüfen. Diese Prüfung hat letztendlich zu der Feststellung geführt, dass das zum Einsatz kommende Biozid (NALCO STABREX ST40 – dient der Zerstörung von mikrobiologischen und organischen Substanzen im Kühlwasser) sowohl hinsichtlich seiner Inhaltsstoffe als auch der daraus resultierenden Gehalte im Abschlammwasser den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung entspricht. Das Produkt enthält keine unzulässigen Stoffe wie organische Komplexbildner, Chrom-, Zink- und Quecksilberverbindungen etc.

Außerdem dürfen Biozide in der Abflutung nur nach einer Stoßbehandlung (Dosierung 40 mg/l) enthalten sein. Dabei wird genau vorgegeben, wie lange die Abflutung geschlossen bleiben muss. Dadurch wird die biozide Wirkung des Produkts vor Einleitung auf minimale Werte reduziert. Gemäß Herstellerangaben erreichen nur maximal 5% des Produkts den Vorfluter, also höchstens 2 mg/l. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Verdünnung in der Überleitung Süd-Nord von 1:18 wird der NOEC-Wert (no effect concentration) für Regenbogenforellen (1,3 mg/l) gemäß Sicherheitsdatenblatt Seite 7 deutlich unterschritten. Bei einer Dosierung von bis zu 4 mg/l braucht die Abflutung nicht geschlossen werden. Selbst unter der pessimalen Annahme, dass in diesem Fall kein Abbau des Produkts im Kühlwasser erfolgen würde, wird auch hierbei bei einer Verdünnung von 1:18 der NOEC-Wert für Regenbogenforellen (1,3 mg/l) gemäß Sicherheitsdatenblatt Seite 7 deutlich unterschritten. Zum Inhibitor (NALCO 3DT250 – dient der Hemmung der Korrosion) hat die Prüfung zu der Feststellung geführt, dass dieser gemäß Herstellerangaben aus 67% Wasser, 16% Phosphonsäure, 16% Polycarboxylat und 1% Benzotriazol besteht. Die Dosierung des Inhibitors beträgt maximal 100 mg/l. Die Wirkstoffe werden zum Teil im Kühlwasser zerstört bzw. verbraucht. Betrachtet man die Einzelkomponenten, so ist festzustellen, dass Phosphonate und Polycarboxylate gemäß Literatur bzgl. ihrer Ökotoxizität als unschädlich eingestuft (LC50 >100 mg/l) werden, jedoch biologisch schwer abbaubar sind. Benzotriazole hingegen sind als mäßig schädlich einzustufen mit LC50-Werten zwischen 10 und 100 mg/l. Zur Abbaubarkeit gibt es widersprüchliche Angaben. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Mengen ist jedoch bei allen Komponenten festzustellen, dass die kritischen Werte in Bezug auf die aquatische Ökotoxizität weit unterschritten werden. Zusammenfassend stellt das Wasserwirtschaftsamt fest, dass der beantragte Benutzungsumfang im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und den beschränkten Erlaubnissen vor.

2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich, weil sämtliche zum Einsatz kommenden Anlagen bzw. Anlagenteile eine Bauartzulassung besitzen (§ 63 Abs. 3 WHG). Auflagenvorschläge und Hinweise der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen.

3 Betriebssicherheitsverordnung

In der Energiezentrale Ost werden keine erlaubnispflichtigen Anlagen i. S. d. Betriebssicherheitsverordnung errichten bzw. betreiben. Auflagenvorschläge und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes zu Arbeitsschutzanforderungen wurden in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen.

4 Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Entscheidungen sind nicht veranlasst.

Eingriffstatbestände i. S. d. §§ 13 ff BNatSchG bzw. der entsprechenden Vorgängerregelungen wurden bereits durch den 65. ÄPFB berücksichtigt. Störungen empfindlicher Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wird durch die vorgesehenen Baumverpflanzungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

5 Immissionsschutzrecht

Eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 4. BImSchV ist nicht Verfahrensgegenstand. Das Vorhaben fällt auch nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

IV Planrechtfertigung

Über die Frage, ob für die Energiezentrale Ost eine Planrechtfertigung vorliegt, wurde bereits rechtskräftig mit dem 65. ÄPFB entschieden. Die Ausweisung einer Baufläche für eine ergänzende – neben der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband – Energieversorgungsanlage für die Anlagen im Bereich des Vorfeldes Ost dient der ausreichenden Energie-Infrastruktur am Flughafen München. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in den Ziffern B.I und C.II.

V Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

VI Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vollinhaltlich in die Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt. Die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt im Wasserrechtsverfahren haben ergeben, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf die auf Anregung der Fachberatung für Fischerei durchgeführten vertieften Begutachtungen zur Einleitung des Ab-schlammwassers in die Überleitung Süd-Nord. Auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen führt zu keiner Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen. Die gesetzlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Anlagenverordnung werden erfüllt, so dass keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu befürchten sind.

Auch Belange des Natur- und Immissions- und Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach übereinstimmender Ansicht der höheren und der unteren Naturschutzbehörde sowie der Immissionsschutzbehörde und des Gewerbeaufsichtsamtes nicht entgegen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden auch Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nrn. 8.IV.0/ 1.1.4.4.2 (Gebühr für das Einbringen und Einleiten von gewerblichen Kühlwasser), 8.IV.0/ 1.1.5.3 (Gebühr für das Entnehmen von Grundwasser) und 8.IV.0/ 1.1.6.1 (Gebühr für Anlagen im Grundwasser) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding und dem Gewerbeaufsichtsamt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.